

3172 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen der Urheberrechtsgesetznovelle 1980

Die Möglichkeit der privaten Überspielung brachte für Urheber, ausübende Künstler, Tonträger- und Filmhersteller Einnahmenverluste mit sich. Die Einführung eines urheberrechtlichen Vergütungsanspruches durch die Urheberrechtsgesetznovelle 1980 sollte diese Einnahmenverluste ausgleichen.

Es lag nahe, die Einnahmen aus diesem Vergütungsanspruch auch zur Förderung österreichischer Kreativität zu verwenden und die Verwertungsgesellschaften mit der Durchführung zu beauftragen. Aus diesen Gründen hat die Urheberrechtsgesetznovelle 1980 im Art. II Abs. 6 festgelegt, daß der überwiegende Teil der Einnahmen aus der Vergütung für soziale Zwecke im Inland zu verwenden ist. Gerichtsurteile erster und zweiter Instanz in einem noch anhängigen Verfahren legen jedoch die genannte Bestimmung dahin aus, daß nicht die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des "überwiegenden Teiles der Einnahmen" sind, sondern nur der Anteil der inländischen physischen Personen.

Es ist aber im Interesse der inländischen Bezugsberechtigten und entspricht eindeutig dem Willen des Gesetzgebers des Jahres 1980, daß die Verwertungsgesellschaften in der Lage sind, auf rechtlich einwandfreier Basis den überwiegenden Teil des gesamten Vergütungsanspruches für soziale Zwecke im Inland zu verwenden. Daher ist es notwendig, den Wortlaut des Artikels II Abs. 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 entsprechend zu ändern.

3172 d. B.

- 2 -

Aus Gründen der Gleichbehandlung der im Inland tätigen Verwertungsgesellschaften ist es weiters auch nötig, die Voraussetzungen für das Erfordernis einer staatlichen Genehmigung und die staatliche Aufsicht über Verwertungsgesellschaften auf alle verwertungsgesellschaftlichen Tätigkeiten auszudehnen. Schließlich sollen aufgrund bisheriger Erfahrungen Vereinfachungen bezüglich des Vorgehens der Schiedsstelle ermöglicht werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

Edith P a i s c h e r
Berichterstatte

Dr. B ö s c h
Obmann